



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7529-030745

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Betrieb von Normalladestationen (max. 22kW AC) für Bürger und Eigentümergemeinschaften von der Pflicht zur gewerblichen Anmeldung zu befreien und die aus dem Verkauf des Ladestromes sich ergebenden Umsätze als Liebhaberei von der Besteuerung auszunehmen. Ladepunkte sollen lediglich bei der Netzentur bzw. beim Netzbetreiber gemeldet werden, um den Errichtungsprozess zu entbürokratisieren.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 84 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 36 Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, dass ein dichtes Netz an öffentlicher Ladestruktur in Wohngebieten nötig sei, um Menschen, die über keine eigenen Lademöglichkeiten verfügen würden, die Teilnahme an der Elektromobilität überhaupt zu ermöglichen. Durch den hohen Verwaltungsaufwand beim Betrieb von Ladeinfrastruktur würden Betreiber oftmals Ladepunkte in Gewerbegebiete eröffnen. Nur dadurch sei ein rentabler Betrieb möglich. Es liege im überragenden öffentlichen Interesse, wenn Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohngebietes sowie Handwerkerinnen und Handwerker ein dichtes Ladenetz vorfinden würden. Insgesamt mangle es in Wohngebieten an ausreichenden Flächen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Betrieb einer Normalladesäule durch Bürgerinnen und Bürger sowie Eigentümergemeinschaften kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Üblicherweise befinden sich - gerade in Wohngebieten - entsprechende Ladesäulen auf privaten, nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken und dienen der privaten Nutzung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer. Darüber hinaus können entsprechende Ladestationen auch auf privaten Grundstücken stehen, die aber öffentlich zugänglich sind, z. B. auf Supermarkt- oder Möbelmarktparkplätzen.

Der Gewerbebegriff weist die Kriterien der selbständigen und erlaubten Tätigkeit, der Gewinnerzielungsabsicht sowie der auf Dauer angelegten Tätigkeit auf. Ausnahmen gibt es für die sog. Urproduktion, die Verwaltung eigenen Vermögens und die freien Berufe. Das Vorliegen sämtlicher der genannten Begriffsmerkmale ist zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung zur Bejahung eines Gewerbes. Vielmehr muss das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit den allgemeinen Vorstellungen von Gewerbe entsprechen. Auf diese Weise können etwa Bagatellfälle, die wegen Geringfügigkeit keiner Gewerbeüberwachung bedürfen und gewerberechtlich unbeachtlich sind, ausgenommen werden. Für die Abgrenzung von Bagatellfällen von gewerblicher Tätigkeit kann insbesondere die Intensität des Gewinnstrebens als ein Abgrenzungskriterium herangezogen werden. Bis wann von einem gering ausgeprägten Gewinnstreben auszugehen ist, lässt sich nicht eindeutig beziffern und ist anhand der Gesamtumstände des Einzelfalls zu prüfen. Diskutiert werden Jahresumsätze von 1.500 Euro bis 2.000 Euro.

Aus den Ausführungen ist ersichtlich, dass es durchaus Fälle geben kann, in denen die entgeltliche Überlassung einer einzelnen Ladesäule aufgrund des Gesamtbildes der zu beurteilenden Tätigkeit und vor allem wegen des gering ausgeprägten Gewinnstrebens, nicht als gewerbliche Tätigkeit einzuordnen ist und eine Gewerbeanmeldung entfallen kann.



Weiter handelt es sich bei der Bewertung des Vorliegens eines Gewerbes bzw. der Entgegennahme von Gewerbeanzeigen um eine Zuständigkeit der Länder. Diese sind um einheitliche Maßstäbe bemüht, aber grundsätzlich frei in der Bewertung der ihnen vorliegenden Einzelfälle.

Ob steuerrechtlich eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht oder im Rahmen einer Liebhaberei ausgeübt wird, ist anhand der Gesamtumstände im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Es ist daher nicht möglich, beim Betrieb von Ladestationen grundsätzlich eine Liebhaberei anzunehmen. Pauschale Bewertungen sind aufgrund der Vielzahl der Fallgestaltungen beim Betrieb von Ladesäulen nicht möglich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Veräußerung von Strom, der von einer nach § 3 Nummer 72 EStG steuerbefreiten Photovoltaik (PV)-Anlage stammt, bereits nach aktueller Rechtslage steuerfrei ist.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Möglichkeiten, dass die entgeltliche Überlassung einer Ladesäule nicht als Gewerbe eingestuft wird und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Veräußerung von Strom aus PV-Anlagen steuerfrei ist, sieht der Petitionsausschuss wesentliche Teile der Forderung als erfüllt an. Er empfiehlt daher im Ergebnis zu beschließen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.